

Teil A Allgemeine Regelungen für alle Vertragsarten

1. Geltungsbereich und Struktur dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen; Abwehrklausel

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der MionTec GmbH (im Folgenden: wir) gelten ausschließlich gegenüber Vertragspartnern (im Folgenden: Besteller), die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB sind.

(2) Entgegen stehende oder von unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht in den Vertrag einbezogen.

(3) Wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, werden diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch in alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller einbezogen, ohne dass es dafür einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bedarf.

(4) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen untergliedern sich in einen „Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Vertragsarten“, einen „Teil B: Besondere Regelungen für bestimmte Vertragsarten“ und einen „Teil C: Zusätzliche Sonderbestimmungen für bestimmte Leistungsarten“. Im Fall von sich wechselseitig widersprechenden Bestimmungen gelten erstrangig die anwendbaren Regelungen in Teil C, zweitrangig die anwendbaren Regelungen in Teil B und drittrangig die anwendbaren Regelungen in Teil A dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

2. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) In unseren Prospekten, Werbungen oder anderweitigen Anzeigen enthaltene Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere bezüglich der Preisangaben, Angaben zu Art und Umfang der Ausführung sowie technischen und zeitlichen Angaben.

(2) Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der von uns tatsächlich ausgeführten Leistungen. Ist ein Pauschalpreisvertrag vereinbart, werden durch den Pauschalpreis unsere im Vertrag aufgeführten Leistungen abgegolten. Sind für die mangelfreie Herstellung eines Werkes weitere Leistungen erforderlich, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, sind diese Leistungen sowie sonstige entstandene Kosten zusätzlich zu vergüten.

(3) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand sowie zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und des Versandes werden ebenso wie die jeweils geltende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Die Zahlung unserer Vergütung hat ausschließlich auf unser auf der Rechnung angegebenes Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist unsere Vergütung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Besteller zahlbar. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe oder in der in Angebot und Auftragsbestätigung aufgeführten Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(6) Beinhaltet der Vertrag sowohl die Lieferung von Sachen (z.B. Geräten) durch uns als auch deren Aufstellung und/oder Montage beim Besteller durch uns, sind wir berechtigt, den auf die Lieferung der Sachen entfallenden Teil des vereinbarten Preises bereits vor erfolgter Aufstellung und/oder Montage beim Besteller in Rechnung zu stellen, sobald die zu liefernden Sachen bei uns eingetroffen sind und wir dem Besteller die Bereitschaft zur Aufstellung und/oder Montage angezeigt haben. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag die Abholung der zu liefernden Sachen durch den Besteller bei uns vorsieht und wir den Besteller benachrichtigt haben, dass die Sachen abholbereit sind; auf eine vertragliche Aufstellungs- und/oder Montageverpflichtung unsererseits kommt es in diesem Fall nicht an.

(7) Wir sind berechtigt, vom Besteller einen angemessenen Vorschuss auf den Vertragspreis zu verlangen, der insbesondere den Wert der von uns zur Erbringung unserer Vertragsleistung zu beschaffenden Sachen abdeckt. Bis zum Eingang der Vorschusszahlung sind wir berechtigt, unsere Vertragsleistung zu verweigern.

(8) Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, belasten wir anlässlich der Vertragsdurchführung entstandene notwendige oder sachgerechte Auslagen wie z.B. Kosten der Beschaffung und Entsorgung von Laborchemikalien und anderen Verbrauchsmitteln oder Übernachtungskosten in der uns tatsächlich entstandenen Höhe an den Besteller weiter. Bei auswärtiger Tätigkeit berechnen wir pro Mitarbeiter und Tag einen im Angebot vorab benannten Tagessatz, welcher die gesetzlichen Tagessätze und die Übernachtungskosten abdeckt. Bei Reisen wird eine im Angebot vorab benannte Pauschale pro zurückgelegtem Kilometer und Mitarbeiter zur Abgeltung von Fahrtkosten und Reisezeitaufwand in Rechnung gestellt.

3. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der Gegenansprüche des Bestellers aufgrund besonderer Umstände wie Insolvenz oder Vermögensverfall unsererseits durch das Aufrechnungsverbot dauerhaft vereitelt würde.

Allgemeine Vertragsbedingungen

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefer- oder Leistungszeit

(1) Die Liefer- oder Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen Informationen, Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich (unbeschadet der Regelungen in Abs. 5 und Abs. 6) die Liefer- oder Leistungszeit für uns um den Zeitraum der vom Besteller zu vertretenden Verzögerung.

(2) Vereinbarte Leistungsfristen für die von uns zu erbringenden Leistungen stehen, soweit für die Ausführung der Leistung Lieferungen oder Leistungen Dritter an uns erforderlich oder mit dem Besteller vereinbart sind, unter dem Vorbehalt unserer eigenen rechtzeitigen Belieferung. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, den Besteller unverzüglich über ein Ausbleiben unserer eigenen Belieferung und deren voraussichtliche (zeitliche) Folgen zu informieren. Der Vorbehalt unserer eigenen rechtzeitigen Belieferung entfällt, wenn wir unsere ausbleibende eigene Belieferung schuldhaft herbeigeführt oder zuvor kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist es für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist durch uns ausreichend, wenn bis zum Fristablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(4) Ist die Nichteinhaltung der Liefer- oder Leistungszeit durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit um die Dauer des Bestehens des Hindernisses. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

(5) Ist ein Zeitpunkt, ein Zeitraum oder eine Frist für die Erbringung unserer Leistung vereinbart, ist diese Vereinbarung auch für den Besteller verbindlich. Der Besteller hat rechtzeitig alles seinerseits Erforderliche zu tun, um uns die Leistungserbringung zum vereinbarten Zeitpunkt, im vereinbarten Zeitraum oder innerhalb der vereinbarten Frist zu ermöglichen; die automatische Verlängerung unserer Leistungsfrist gemäß Abs. 1 wird bei der Betrachtung der von uns einzuhaltenden Leistungsfrist im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht des Bestellers nicht berücksichtigt. Der Besteller hat uns die Mehrkosten zu erstatten, die uns durch eine von ihm zu vertretende Nichterfüllung oder Schlechterfüllung dieser Mitwirkungspflicht entstehen. Im Fall der Notwendigkeit einer Einlagerung der von uns für die Leistungserbringung bereits beschafften Sachen sind wir zudem berechtigt, dem Besteller nach Ablauf von zwei Wochen nach dem vereinbarten Zeitpunkt, dem vereinbarten Zeitraum oder der vereinbarten Frist für unsere Leistungserbringung eine Kostenpauschale in Höhe von 0,25% des von uns für die betreffenden Sachen gezahlten Kaufpreises für jede angefangene weitere Woche in Rechnung zu stellen, um die sich unsere Leistungserbringung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert. Diese Kostenpauschale wird auf unseren Anspruch auf Erstattung der uns tatsächlich entstandenen Kosten angerechnet.

(6) Kann unsere Leistung von uns aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden und hat sich bis zu diesem Zeitpunkt der allgemein durchgesetzte Marktpreis entsprechender Leistungen gegenüber dem allgemeinen Marktpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöht, sind wir berechtigt, dem Besteller diese Preisdifferenz (höchstens jedoch einen Betrag, der der prozentualen Erhöhung des allgemeinen Marktpreises multipliziert mit dem für die betreffende Leistung vertraglich vereinbarten Preis entspricht) zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch tritt neben unsere Ansprüche gemäß Abs. 5.

(7) Ist im Vertrag vereinbart, dass ein Liefer- oder Montagetermin noch vom Besteller festgelegt wird oder von Umständen aus der Sphäre des Bestellers abhängt, steht dies unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung und/oder Montage spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss erfolgen kann. Kann die Lieferung und/oder Montage nicht bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen, ohne dass wir dies allein oder überwiegend zu vertreten haben, bestimmen wir nach billigem Ermessen den Liefer- und/oder Montagetermin. Dasselbe gilt, wenn keine Vereinbarungen zum Liefer- oder Montagetermin im Vertrag getroffen wurden.

(8) Befinden wir uns mit der von uns zu erbringenden Leistung im Schuldnerverzug, ist der Besteller unter den hierfür gesetzlich geregelten Voraussetzungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gilt die nachfolgende Ziffer 5.

5. Haftung

(1) Wir haften nicht für Aufwendungen und/oder Sach- und Vermögensschäden des Bestellers infolge von einfach (leicht) fahrlässigem Verhalten unsererseits, unserer Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Nachunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertrauen darf und deren Einhaltung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht (im Folgenden: Kardinalpflicht).

(2) Bei einfach (leicht) fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht durch uns, unsere Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Nachunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz der Höhe nach beschränkt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden und Aufwendungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus dem ProdHaftG und für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß Abs. 1 und 2 außerdem nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder gegen eine von uns übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen haben.

(4) Wir haben höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbaren Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, Epidemien, Pandemien oder andere unabwendbare Ereignisse nicht zu vertreten.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haften wir nicht aus dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.

(6) Werden wir vom Besteller für einen Schaden in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, so haften wir dem Besteller gegenüber nur anteilig in dem Verhältnis, in dem wir zu dem Dritten haftbar sind. Wir können zudem verlangen, dass sich der Besteller mit unserer Unterstützung außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht. Dies gilt insbesondere, wenn gegenüber dem Dritten noch ein Nachbesserungsrecht des Bestellers besteht.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß dieser Ziffer 5. gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen unsere Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

(8) Im Falle unserer Inanspruchnahme können wir verlangen, dass uns die Beseitigung des Schadens bzw. dessen Planung, Koordinierung und Überwachung zur Schadensminderung übertragen wird.

6. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – beträgt 24 Monate, soweit nicht in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder individualvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist oder das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

(2) Für Ansprüche des Bestellers wegen vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten unsererseits sowie für Ansprüche des Bestellers aus dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von Abs. 1 die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Abnahme von Leistungen, die keine Werkleistungen sind

Wenn eine Abnahme durch den Besteller für Vertragsleistungen vertraglich vereinbart wurde, die ihrer Natur nach keine Werkleistungen sind, gilt insoweit Teil B., Abschnitt I., Ziffer 5. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechend.

8. Leistungsänderungen/Change Requests

(1) Möchte der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen an unserer vereinbarten Vertragsleistung vornehmen (im Folgenden: Leistungsänderung), hat er eine entsprechende Anfrage in Textform (§ 126b BGB) an uns zu richten (im Folgenden: Change Request).

(2) Wir sind nicht verpflichtet, werden uns jedoch bemühen, einer Change Request des Bestellers zu entsprechen, soweit unsere Kapazitäten dies ermöglichen und keine fachlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, rechnen wir den uns durch die Leistungsänderung entstehenden Zusatzaufwand nach Zeitaufwand ab. Hierbei kommen grundsätzlich die vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze zur Anwendung. In Ermangelung vereinbarter Stunden- bzw. Tagessätze legen wir der Abrechnung unsere zum Leistungszeitpunkt allgemein üblichen Stunden- bzw. Tagessätze zugrunde.

(4) Der Besteller ist außerdem verpflichtet, Mehrkosten durch etwaig infolge der Leistungsänderung benötigtes, von uns zu beschaffendes zusätzliches oder anderes Material zu tragen. Wir legen hierbei die bei uns zum Zeitpunkt der Erbringung der geänderten Leistung allgemein üblichen Preise zugrunde.

(5) Wünscht der Besteller vor Beauftragung einer Leistungsänderung die Erstellung eines Kostenvoranschlags über die mit der Leistungsänderung voraussichtlich einhergehenden Mehrkosten durch uns, sind wir berechtigt, den durch die Erstellung dieses Kostenvoranschlags entstehenden Zeitaufwand ebenfalls dem Besteller in Rechnung zu stellen. Abs. (3) findet hierfür entsprechende Anwendung.

9. Sonstiges

(1) Der Vertrag zwischen uns und dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vorschriften des Kollisionsrechts finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist unser Geschäftssitz (Leverkusen), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Allgemeine Vertragsbedingungen

(3) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zu Grunde liegen, wird unser Geschäftssitz (Leverkusen) als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind, oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Teil B Besondere Regelungen für bestimmte Vertragsarten

I. Verträge mit kauf- und/oder werkvertraglichen Komponenten

1. Anwendungsbereich

Enthält ein von uns mit dem Besteller geschlossener Vertrag eine Verpflichtung unsererseits, an den Besteller gegen Zahlung eines (ausdrücklich ausgewiesenen oder im vereinbarten Gesamtpreis kalkulatorisch enthaltenen) Entgelts Sachen (im Folgenden: Ware) zu liefern und zu übereignen (im Folgenden: Kauf) und / oder – ggf. auch unter Einsatz von durch uns zu liefernden Waren – einen bestimmten Werkerfolg zu erzielen (im Folgenden: Werkleistung), gelten für diesen Vertrag ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen gemäß Teil A dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen auch die nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnitts I. von Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird Ware auf Wunsch des Bestellers von uns an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(2) Wird eine Lieferung frei Haus vereinbart, findet der Gefahrenübergang mit Übergabe des Kaufgegenstandes am Zielort statt.

3. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns an den Besteller gelieferten Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie getrennt von anderen, insbesondere von in seinem Eigentum oder im Eigentum Dritter stehenden Sachen sicher aufzubewahren und in geeigneter Weise für Dritte erkennbar als Vorbehaltsware zu kennzeichnen. Außerdem ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern der für die Vorbehaltsware vereinbarte Preis insgesamt € 10.000,00 übersteigt. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet wird oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Diese Berechtigung endet jedoch, sobald ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns bis zur Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

4. Einzusetzendes Personal; Weisungsrechte; Ort und Zeitpunkt der Werkleistungserbringung

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, eine von uns vertraglich geschuldete Werkleistung mit eigenem Personal zu erbringen. Wir können uns hierzu nach unserem Ermessen auch geeigneter Nachunternehmer bedienen.

(2) Das Bestimmungsrecht darüber, welche unserer Mitarbeiter bzw. welche Mitarbeiter welches Nachunternehmers zur Erbringung der Werkleistung eingesetzt werden, steht uns zu.

Allgemeine Vertragsbedingungen

(3) Dem Besteller steht kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem zur Erbringung der Werkleistung eingesetzten Personal zu.

(4) Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist oder sich aus der Art oder dem Inhalt der vereinbarten Werkleistung oder den betrieblichen Erfordernissen des Bestellers zwingend ergibt, sind wir frei darin, über den Ort und den genauen Zeitpunkt der Erbringung der von uns geschuldeten Werkleistung selbst zu bestimmen.

5. Abnahme

(1) Handelt es sich bei der von uns zu erbringenden Vertragsleistung um eine Werkleistung, ist die von uns erbrachte Leistung (im Folgenden: das Werk) nach ihrer Fertigstellung vom Besteller förmlich abzunehmen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Das Werk gilt als vom Besteller abgenommen, wenn der Besteller von uns von der Fertigstellung des Werks benachrichtigt wurde und trotz Ablaufs einer von uns gesetzten angemessenen Frist für die Abnahme weder die Abnahme erklärt noch die Abnahme verweigert hat.

(3) Das Werk gilt spätestens zu dem Zeitpunkt als vom Besteller abgenommen, in dem der Besteller das Werk nach seiner Fertigstellung in Benutzung nimmt.

6. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Offensichtliche Mängel an von uns an den Besteller gelieferten Waren und/oder an von uns erbrachten Werkleistungen sind uns vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung der Ware (bzw. wenn eine förmliche Abnahme erfolgt: zum Zeitpunkt der Abnahme) in Textform unter genauer Bezeichnung des Mangels oder der Mängelercheinung anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Mängelanzeige in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen. Unterlässt der Besteller eine fristgemäße Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Sachen beim Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt eine von uns gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Die Durchführung einer Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt erst nach zweimaligem erfolglosem Nacherfüllungsversuch unsererseits als fehlgeschlagen. Für etwaige Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz gilt Teil A, Ziffer 5. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

(6) Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder der Verwendung ungeeigneten Baugrundes seitens des Bestellers oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten, Bearbeitungen oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(7) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(8) Dem Besteller stehen keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Rückgriffsansprüche gegen uns zu.

II. Verträge mit mietvertraglichen Komponenten

1. Anwendungsbereich

Enthält ein von uns mit dem Besteller geschlossener Vertrag eine Verpflichtung unsererseits, dem Besteller gegen Zahlung eines (ausdrücklich ausgewiesenen oder im vereinbarten Gesamtpreis kalkulatorisch enthaltenen) Entgelts vorübergehend den Gebrauch einer Sache (im Folgenden: Mietsache) zu überlassen (im Folgenden: Miete), gelten für diesen Vertrag ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen gemäß Teil A dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen auch die nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnitts II. von Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

2. Verwendung der Mietsache

Der Besteller darf die Mietsache nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwenden und ist verpflichtet, die Mietsache sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Soweit die Mietsache über eine Bedienungsanleitung verfügt, hat der Besteller die sich daraus ergebenden Vorgaben strikt zu beachten.

3. Verlängerung der Mietzeit; Folgen verspäteter Rückgabe der Mietsache

(1) Die Miete endet mit dem Ablauf der vertraglich festgelegten Mietdauer, ohne dass es weiterer Erklärungen der Parteien bedarf. Eine stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses bei nicht erfolgter Rückgabe der Mietsache durch den Besteller an uns tritt ein, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt.

(2) Wird die Mietsache vom Besteller nach Ende der Mietzeit nicht rechtzeitig an uns zurückgegeben, ist der Besteller verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung der Rückgabe an uns eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe der für einen entsprechenden Zeitraum vertraglich vereinbarten Miethöhe entspricht. Weitere Ansprüche unsererseits (insbesondere auf Herausgabe der Mietsache und Schadensersatz) bleiben von allen vorstehenden Regelungen dieses Abs. 2 unberührt.

4. Haftung des Bestellers

Der Besteller haftet in voller gesetzlicher Höhe für Schäden und Verschlechterungen, die während der Mietzeit an der Mietsache eintreten.

III. Verträge mit dienstvertraglichen Komponenten

1. Anwendungsbereich

Enthält ein von uns mit dem Besteller geschlossener Vertrag eine Verpflichtung unsererseits, gegenüber dem Besteller gegen Zahlung eines (ausdrücklich ausgewiesenen oder im vereinbarten Gesamtpreis kalkulatorisch enthaltenen) Entgelts bestimmte Dienste zu erbringen, ohne dass insoweit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (im Folgenden: Dienstleistungen), gelten für diesen Vertrag ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen gemäß Teil A dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen auch die nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnitts III. von Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Einzusetzendes Personal; Weisungsrechte; Ort und Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, die von uns vertraglich geschuldeten Dienstleistungen mit eigenem Personal zu erbringen. Wir können uns hierzu nach unserem Ermessen auch der Dienste von geeigneten Nachunternehmern bedienen.

(2) Das Bestimmungsrecht darüber, welche unserer Mitarbeiter bzw. welche Mitarbeiter welches Nachunternehmers zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden, steht uns zu.

(3) Dem Besteller steht kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem von uns zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Personal zu.

(4) Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist oder sich aus der Art oder dem Inhalt der vereinbarten Dienstleistung oder den betrieblichen Erfordernissen des Bestellers zwingend ergibt, sind wir frei darin, über den Ort und den Zeitpunkt der Erbringung der von uns geschuldeten Dienstleistung selbst zu bestimmen.

Teil C Zusätzliche Sonderbestimmungen für bestimmte Leistungsarten

I. Schulungen

1. Anwendungsbereich

Soweit der Vertrag vorsieht, dass wir Schulungen zu erbringen haben, gelten hierfür ergänzend die nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnitts I. von Teil C der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Bestimmungsrecht über den Inhalt

Das Bestimmungsrecht über den konkreten Inhalt einer etwaig vertraglich von uns geschuldeten Schulung sowie über den Inhalt etwaig von uns zur Verfügung zu stellender Schulungsunterlagen steht (innerhalb des vertraglich vereinbarten Schulungsthemas) uns zu.

3. Kein Schulungserfolg geschuldet

Wir schulden keinen bestimmten Schulungserfolg, sondern nur die Erbringung einer Schulungsdienstleistung mit dem hierfür vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang.

Allgemeine Vertragsbedingungen

II. Pflichtenhefterstellung

1. Anwendungsbereich

Soweit der Vertrag vorsieht, dass wir ein Pflichtenheft zu erstellen haben, gelten hierfür ergänzend die nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnitts II. von Teil C der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Mitwirkungspflicht des Bestellers; Lastenheft

(1) Der Besteller hat an der Erstellung des Pflichtenhefts durch uns durch rechtzeitige und umfassende Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen, Gewährung etwaig erforderlichen Zugangs zu seinen Einrichtungen etc. mitzuwirken.

(2) Der Besteller hat uns insbesondere ein umfassendes und als Basis für die Entwicklung eines Pflichtenhefts durch uns geeignetes Lastenheft zur Verfügung zu stellen, aus dem sich sämtliche aus Sicht des Bestellers bei der Erstellung des Pflichtenhefts zu berücksichtigenden Umstände und Anforderungen und insbesondere sämtliche wesentlichen Eigenschaften des später auf Basis des Pflichtenhefts ggf. zu erstellenden Werks in eindeutiger und verständlicher Form ergeben.

3. Leistungsfrist

Ist eine Frist für die Erstellung des Pflichtenhefts vereinbart, steht diese unter der Bedingung, dass der Besteller uns sämtliche für die Erstellung des Pflichtenhefts erforderlichen Informationen und insbesondere das Lastenheft gemäß Ziff. II. 2. Abs. 2 spätestens drei Tage nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt. Erfolgt dies nicht fristgerecht, kommen hinsichtlich der Frist die Regelungen in Teil A, Ziffer 4. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Anwendung.

4. Abnahme

Das von uns fertiggestellte Pflichtenheft ist vom Besteller förmlich abzunehmen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des fertiggestellten Pflichtenhefts durch uns das Pflichtenheft zu prüfen und die Abnahme oder deren Verweigerung uns gegenüber zu erklären. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist weder eine ausdrückliche Abnahmeerklärung noch eine Verweigerung der Abnahme durch den Besteller, gilt das Pflichtenheft als abgenommen.

5. Vergütung

Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist die Erstellung eines Pflichtenhefts durch uns von dem Besteller zu vergüten. Wenn kein Festpreis vereinbart ist, rechnen wir nach Zeitaufwand ab. Hierbei kommen grundsätzlich die vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze zur Anwendung. In Ermangelung vereinbarter Stunden- bzw. Tagessätze legen wir der Abrechnung unsere zum Leistungszeitpunkt allgemein üblichen Stunden- bzw. Tagessätze zugrunde.

III. Forschung und Entwicklung

1. Anwendungsbereich

Soweit der Vertrag vorsieht, dass wir für den Besteller Forschungs- und/oder Entwicklungsleistungen (z.B. im Hinblick auf die Entwicklung eines neuen Verfahrens zu einem vom Besteller vorgegebenen Zweck) zu erbringen haben, gelten hierfür ergänzend die nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnitts III. von Teil C der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Kein Forschungs- oder Entwicklungserfolg geschuldet

Wir schulden keinen bestimmten Forschungs- oder Entwicklungserfolg, sondern nur die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach den Vorgaben des Bestellers.

3. Bericht

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellen wir über die von uns erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse einen Bericht und liefern diesen an den Besteller ab.

(2) Dem Besteller steht ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem von uns erstellten Bericht zu.

4. Geistiges Eigentum

(1) Sofern im Rahmen unserer Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit für den und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Besteller schutzfähige Arbeitsergebnisse (wie z.B. Erfindungen, Know-how, Designs, urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützte Werke) erzielt werden, stehen alle Rechte daran ausschließlich uns zu, soweit sie sich auf die von uns angewandten Analyse- und Arbeitsmethoden beziehen.

(2) Die Rechte an schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die sich nicht auf die von uns angewandten Analyse- und Arbeitsmethoden beziehen, stehen der Vertragspartei zu, deren Mitarbeiter das betreffende Arbeitsergebnis erzielt haben. Wurde das betreffende Arbeitsergebnis von den Mitarbeitern beider Parteien gemeinsam erzielt, stehen die Rechte daran beiden Parteien gemeinschaftlich zu, wobei der jeweilige Anteil jeder Partei daran dem Anteil entspricht,

Allgemeine Vertragsbedingungen

den ihre jeweiligen Mitarbeiter an der Erzielung des Arbeitsergebnisses gehabt haben. Im Streitfall entscheidet ein vom Präsidenten der IHK Köln zu bestimmender Schiedsgutachter über den den Parteien jeweils zustehenden Anteil an dem betreffenden Recht; die Kosten des Schiedsgutachtens sind von beiden Parteien hälftig zu tragen.

(3) Etwaig abweichende Regelungen zum geistigen Eigentum in einer zwischen den Parteien etwaig geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung gehen den Regelungen dieser Ziffer III. 4. von Teil C dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.